

75. Unterliegt dem Kaufstempel eine zwischen dem Inhaber eines Patentes und einem Andern getroffene Abrede, wonach der letztere nach Ablauf einer festgesetzten Frist sich darüber, ob er die Ausnutzung des Patentes übernehmen will, zu entscheiden und im Falle der Übernahme eine bestimmte Geldsumme an den Patentinhaber zu zahlen hat?

IV. Civilsenat. Ur. v. 29. November 1894 i. S. der Handlungsfirma C. u. E. (Kl.) w. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. IV. 179/94.

- I Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1892 hat der Civilingenieur D., als Bevollmächtigter des Direktors S., an die Klägerin die Lizenz eines näher bezeichneten Patentes zur Herstellung von Metallfärgen verkauft. In § 2 des Vertrages ist der Kaufpreis für die daselbst angegebenen Provinzen und Länder auf 50 000 *M* festgesetzt. Hierauf heißt es in § 3 wörtlich: „Die Herren C. & E. haben sich drei Monate nach Inbetriebsetzung des Werkes zu entscheiden, ob sie für die noch für Deutschland restierenden Länder ebenfalls die Lizenz übernehmen wollen, und haben dann im bejahenden Falle dafür noch einen ferneren Kaufpreis von 50 000 *M* ... zu zahlen.“ Der mit Rücksicht auf diese Bestimmung des § 3 seitens des Steuerfiskus von der Klägerin erhobene Kaufstempel bildet den Gegenstand des Rechtsstreites.

Gerechtfertigt erscheint nun zunächst die Annahme des Berufungsgerichtes, daß ein Vertrag über die entgeltliche Abtretung der Rechte aus einem Patente, auch wenn sie für einen räumlich bestimmten Bezirk übertragen werden, stempelrechtlich nicht als Cession eines Rechtes, sondern als Verkauf einer beweglichen Sache aufzufassen und daher nicht dem Cessionsstempel, sondern dem Mobiliarkaufstempel von einem Drittel Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreises unterworfen ist. Diese Auffassung, von welcher das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ausgeht, ist auch von der Klägerin und der Revision nicht bemängelt worden.

Die Klägerin hält aber die Erhebung des Kaufstempels auf Grund des § 3 des notariellen Vertrages vom 12. Mai 1892 für ungesetzlich, weil diese Vertragsbestimmung lediglich eine einseitige Vertragsofferte enthalte, für welche nur ein Stempel von 1,50 *M* zu berechnen sei.

Diese Auffassung hat das Berufungsgericht nicht für gerechtfertigt erachtet. Dasselbe gelangt, indem es den gesamten Vertragsinhalt in seinem Zusammenhange ins Auge faßt, zu der Annahme, daß der § 3 des Vertrages eine wirkliche Abmachung der Kontrahenten darstelle, an welche beide Teile von Haus aus gebunden seien. Zur Begründung dieser Annahme wird ausgeführt: Der Verkäufer habe sich verpflichtet, die Patentlizenz für die „restierenden Länder“ innerhalb eines bestimmten Zeitraumes der Klägerin zu reservieren, — also

während dieser Frist nicht anderweitig darüber zu verfügen. Die Klägerin habe dieses Versprechen angenommen und hierdurch ein Recht auf den Erwerb dieser Patentrechte unter gewissen von ihr versprochenen Gegenleistungen erlangt. Der § 3 enthalte ein gültiges Versprechen und dessen Acceptation. Hierdurch sei unter den Kontrahenten ein Vertrag zustande gekommen (§ 79 A.L.R. I. 5). Der notarielle Vertrag beurkunde neben dem laut § 2 abgeschlossenen unbedingten Kaufe einen in § 3 vollständig abgeschlossenen zweiten Kauf, dessen Wirksamkeit noch von einer Suspensivbedingung abhängig gemacht worden sei. Der Kauf werde wirksam und gebe beiden Teilen ein Klagerrecht auf Erfüllung, sobald die Klägerin die ihr vorbehaltenen Entschließung in bejahendem Sinne treffe und in irgend einer Weise zur Kenntnis ihres Gegenkontrahenten bringe. Die Ansicht der Klägerin, daß die Bestimmung des § 3 des Vertrages ohne rechtliche Wirkung sei, weil die Erfüllung der Bedingung von einer ganz unbestimmten Willkür der Klägerin abhängt (§§ 108 flg. A.L.R. I. 4), hält das Berufungsgericht für verfehlt. Es führt in dieser Beziehung aus, die Kontrahenten seien offenbar davon ausgegangen, daß die Klägerin thunlichst bald mit der Fabrication der Metallsäge beginnen werde, und es sei die gesetzte dreimonatige Frist von ihnen für ausreichend erachtet worden, daß die Klägerin über die Rentabilität des Geschäftes Erfahrungen sammeln und nach Prüfung des Patentes und der praktischen Durchführbarkeit, also nicht nach Willkür, sondern nach objektiven Gründen, nach ihrem durch die gemachten Erfahrungen geleiteten Ermessen sich schlüssig machen konnte, das Patentrecht auch für die übrigen Länder und Provinzen zu erwerben.

Diese Begründung enthält keine Verletzung einer Rechtsnorm und beruht auf einer rechtlich bedenkensfreien Auslegung des aus dem Vertrage vom 12. Mai 1892 hervorgehenden Vertragswillens der Kontrahenten. Der gegen die Auffassung des Berufungsgerichtes von der Revision erhobene Angriff, daß dasselbe die Begriffe von Annahme und Entgegennahme verwechselt habe und die §§ 91. 79 A.L.R. I. 5, §§ 101 flg. I. 4 verlege, ist verfehlt. Die Ausführungen des Berufungsgerichtes lassen klar erkennen, daß dasselbe den Rechtsbegriff der Annahme im Sinne des § 79 A.L.R. I. 5 versteht, und die Feststellung; daß eine solche Annahme vorliegt, ist auf thatsächliche Erwägungen gestützt, welche die Verletzung einer Rechtsnorm nicht ent-

halten und daher nach § 524 C.P.D. für das Revisionsgericht maßgebend sind. Der Revision steht auch nicht das von ihr in Bezug genommene Urteil des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 17. Juni 1893 in Sachen U. w. B. (Rep. V. 75/93) zur Seite, da es sich in dem dort entschiedenen Falle um eine wesentlich verschiedene Willensrichtung der Vertragsschließenden handelte. Für die Auffassung des Berufungsgerichtes spricht dagegen die von dem Beklagten angezogene Entscheidung des Obertribunales vom 1. November 1875 (Centralblatt der Abgaben u. Gesetzgebung und Verwaltung 1876 S. 63).

Als gerechtfertigt erweist sich insbesondere auch die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die der Klägerin überlassene Entscheidung, ob sie noch für andere Länder die Lizenz übernehmen wolle, nicht als eine von einer ganz unbestimmten Willkür der Klägerin abhängige Bedingung, welche nach § 108 A.L.R. I. 4 der Erklärung jede rechtliche Wirkung entziehen würde, anzusehen ist. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht in dieser Hinsicht auf die analogen Grundsätze Bezug, welche bei dem Kauf auf Probe gelten, insofern nach den §§ 333 flg. A.L.R. I. 11 und Art. 339 S.G.B. dieser Vertrag, dessen Wirksamkeit von der Willkür des Käufers abhängt, als ein gültiger suspensiv bedingter Kauf angesehen werde. Auch bei dem Kaufe auf Probe ist, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, die Entscheidung des Käufers der Regel nach eine freie und nur von seinem subjektiven Belieben abhängige, und dennoch stellt der Kauf auf Probe ein zweiseitiges bedingtes Rechtsgeschäft dar, bei welchem in zulässiger Weise die künftige Willenserklärung des Käufers als die bedingende Thatsache angesehen wird. Dies läßt erkennen, daß die von dem Belieben des Käufers abhängige künftige Willenserklärung bei dem Kaufe auf Probe von dem Gesetze nicht als eine von einer ganz unbestimmten Willkür des Erklärenden abhängige Bedingung im Sinne des § 108 A.L.R. I. 4 aufgefaßt wird, und es liegt auch in dem Begriffe des Kaufes „auf Probe“, daß die allerdings in das Belieben des Käufers gestellte Entscheidung in der Regel durch das Ergebnis der Prüfung des Käufers, durch seine bezüglich der objektiven Beschaffenheit der Sache und ihrer Brauchbarkeit für seine Zwecke gemachten Erfahrungen geleitet sein wird. Diese Voraussetzung, von welcher das Gesetz bei dem Kaufe auf Probe allgemein ausgeht, ist

für den vorliegenden Fall von dem Berufungsgerichte besonders festgestellt, indem ausgeführt wird, daß die für die Entscheidung der Klägerin gesetzte dreimonatige Frist von den Kontrahenten für ausreichend erachtet worden ist (also offenbar auch die Bestimmung haben sollte), daß die Klägerin sich nach objektiven Gründen, nach ihrem durch die gemachten Erfahrungen geleiteten Ermessen, schlüssig darüber machen konnte, ob sie das Patentrecht auch noch für die übrigen Länder erwerben wollte. Hierdurch erscheint für den vorliegenden besonderen Fall in gleicher Weise, wie dies für den Kauf auf Probe gesetzlich allgemein gilt, die Annahme einer nach § 108 a. a. O. der Erklärung ihre rechtliche Wirkung entziehenden Bedingung ausgeschlossen.

Da das Berufungsgericht ferner mit Recht angenommen hat, daß auch ein suspensiv bedingter Kaufvertrag der Stempelsteuer unterworfen ist, und die angefochtene Entscheidung auch im übrigen die Verletzung einer Rechtsnorm nicht erkennen läßt, so war die Revision zurückzuweisen.“ . . .